

Aktualisierung: 30. Januar 2014

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat der Software AG, Darmstadt zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit, dass im Geschäftsjahr 2013 (1. Januar bis 31. Dezember 2013) den Verhaltensempfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 9. Juni 2013 uneingeschränkt und für den Zeitraum vom 10. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Ergänzend erläutern Vorstand und Aufsichtsrat folgendes:

Der Kodex spricht in Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 die neue Empfehlung aus, bei der Festlegung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder „soll der Aufsichtsrat das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch die zeitliche Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen ist.“

Der Aufsichtsrat definiert als relevanten oberen Führungskreis die Mitglieder des Group Executive Board der Software AG; relevante Belegschaft ist die Belegschaft in Deutschland. Der Aufsichtsrat wird bei der nächsten Überprüfung der Vorstandsvergütung, die wegen der erst dann verfügbaren aktuellen 2013 Vergleichszahlen im Sommer 2014 ansteht, das Verhältnis zur Vergütung dieser Personengruppen und auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, so dass zu dieser Empfehlung Entsprechung erklärt werden kann.

Der Kodex empfiehlt ebenfalls neu in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6, „die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.“

Die laufenden Vorstandsverträge sehen für die kurzfristige variable Vergütung eine prozentuale Höchstgrenze bezogen auf die jeweiligen Zielbeträge vor, aus der eine betragsmäßige Höchstgrenze berechenbar ist. Die langfristige aktienbasierte Vergütung (PPS und MIP) hat keine Höchstgrenze. Die laufenden Vorstandsverträge sehen daher auch keine Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt vor.

Ein rückwirkender Eingriff in diese Verträge wäre mit Blick auf den Grundsatz der Vertragstreue nicht angemessen und für die Gesellschaft nicht durchsetzbar. Vorstand und Aufsichtsrat sind darüber hinaus der Auffassung, dass der Kodex auch keine Änderung bestehender Verträge fordert. Es ist beabsichtigt, die Empfehlung des Kodex für neue Vorstandsverträge angemessen umzusetzen.

Eine weitere neue Empfehlung des Kodex in Ziffer 4.2.3 Absatz 3 sieht vor, „bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.“

Bei den Pensionszusagen der laufenden Vorstandsverträge ist das angestrebte Versorgungsniveau von der Dauer der Vorstandszugehörigkeit abhängig. Der Aufsichtsrat wird bei zukünftigen Pensionszusagen auch den abgeleiteten jährlichen und langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen, so dass bezüglich dieser Empfehlung Entsprechung erklärt werden kann.

Der neue Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.5 Absatz 3 Satz 2, dass für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, der Vergütungsbericht zusätzliche Informationen unter Verwendung vorgegebener Mustertabellen enthalten soll. Vorstand und Aufsichtsrat haben vereinbart, dass dies erstmals für das Geschäftsjahr 2014 erfolgen soll, so dass insoweit Entsprechung erklärt werden kann.

Darmstadt, den 30. Januar 2014

**Vorstand
der Software AG**

**Aufsichtsrat
der Software AG**

**Otmar F. Winzig,
Senior Vice President,
Head of Investor Relations**

Software AG
Uhlandstr. 12
D-64297 Darmstadt
Telefon: +49 6151 92 1669
Fax: +49 6151 92 34 1669
E-Mail: otmar.winzig@softwareag.com